

ZH_OBERGERICHT SB120294 vom 26. November 2012

ZH Obergericht, 2012-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120294

FR: ZH_OBERGERICHT SB120294 du 26 novembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120294 del 26 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 15. Mai 2012 wurde die Beschuldigte A. _____ diverser Ehrverletzungsdelikte sowie eines Strassenverkehrsdelikts schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe bestraft (Urk. 46 S. 20). Gegen diesen Entscheid liess die Beschuldigte durch ihre amtliche Verteidigung mit Eingabe vom 22. Mai 2012 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Urk. 39; Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Urk. 49; Art. 399 Abs. 3 StPO). Die Anklagebehörde sowie der Privatkläger haben mit Eingaben vom 18. und 19. Juli 2012 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 51, 53 und 55; Art. 400 Abs. 2f. und Art. 401 StPO). Anlässlich der Berufungsverhandlung brachte die - 6 - Verteidigerin der Beschuldigten die bereits gegenüber der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sowie vor Vorinstanz gestellten Beweisanträge erneut ein, mit denen sie die Einvernahme diverser Zeugen sowie die Einholung eines Strafregisterauszuges betreffend den Privatkläger beantragt (Prot. II S. 6; Urk. 10/13; Urk. 24). Die Verteidigung hat die Berufung "grundsätzlich nicht" beschränkt (Urk. 49; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 55).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Kosten der Untersuchung und des Hauptverfahrens "dem" (einmal mehr recte: der) Beschuldigten auferlegt (Urk. 46 S. 22). Dies war angesichts der bereits im Hauptverfahren ergangenen Freisprüche schon diskutabel (Art. 426 Abs. 1 StPO) und angesichts der im Berufungsverfahren hinzukommenden Freisprüche vollends zu korrigieren: Der Beschuldigten sind die entsprechenden Kosten (exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung) daher zur Hälfte aufzuerlegen und in der verbleibenden Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei für die Hälfte dieser Kosten eine Rückforderung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten ist.

E. 1.2

Dem Privatkläger können die Kosten nicht auferlegt werden, da sie weder durch seine Anträge zum Zivilpunkt verursacht wurden (Art. 427 Abs. 1 StPO), noch ihm als antragstellende Person eine mutwillige oder grobfahrlässige Einleitung des Verfahrens vorzuwerfen ist (Art. 427 Abs. 2 StPO).

E. 1.3

Die Vorinstanz hat die Beschuldigte bei voller Kostenaufgabe verpflichtet, dem Privatkläger eine volle Prozessentschädigung im Umfang des Aufwandes seines

- 17 - Rechtsvertreter zu bezahlen (Urk. 46 S. 20; Urk. 33/1). Ausgangsgemäss ist die Beschuldigte heute zu verpflichten, dem Privatkläger eine um die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung zu bezahlen. Unter Berücksichtigung der zutreffenden Einwände der Verteidigerin der Beschuldigten, nach welchen ein Teil der durch den Rechtsvertreter des Privatklägers geltend gemachten Kosten mit der Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich bzw. mit der eingestellten Untersuchung betreffend Nötigung in Zusammenhang steht (vgl. Urk. 66 S. 14) ist die Prozessentschädigung zusätzlich zu reduzieren. Dem Privatkläger ist folglich eine Prozessentschädigung im Umfang von Fr. 3'000.-- (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Art. 433 StPO).

E. 1.4

Die Vorinstanz hat erwogen, es sei dem Privatkläger sodann "eine Entschädigung von Fr. 500.-- zuzusprechen" (Urk. 46 S. 20, von wem? gestützt worauf?), um dann im Dispositiv die Beschuldigte zu einer Leistung einer Umtriebsentschädigung von Fr. 100.-- zu verpflichten (Urk. 46 S. 21). Da die Version gemäss Urteilsdispositiv verbindlich und für die Beschuldigte ohnehin günstiger ist, ist diese zu bestätigen (Art. 433 StPO).

E. 2

Verleumdung oder üble Nachrede

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.-- anzusetzen.

E. 2.2

Die Beschuldigte unterliegt mit ihren Anträgen überwiegend, weshalb ihr die Kosten dieses Verfahrens, exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung, zu 2/3 aufzuerlegen sind und der verbleibende 1/3 auf die Gerichtskasse zu nehmen ist. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Betreffend 2/3 dieser Kosten ist eine Rückforderung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten.

E. 2.3

Der Privatkläger hat für das Berufungsverfahren keine Prozessentschädigung geltend gemacht (vgl. Urk. 53 und 62), weshalb ihm keine solche zuzusprechen ist.

- 18 - Es wird beschlossen:

E. 2.4

Gemäss Vorinstanz soll die Beschuldigte mit ihrem E-Mail vom 8. September 2011 an den Arbeitgeber des Privatklägers Letzterem verschiedene Fehlverhalten vorgeworfen haben. Auf welche "schwere Verfehlungen eine fristlose Entlassung" grundsätzlich schliessen lassen, kann offen bleiben, hat die Beschuldigte doch geschrieben, der Privatkläger sei "fast" und somit eben gerade nicht fristlos entlassen worden. Allerdings unterstellt sie dem Privatkläger ohne wenn und aber einen Versicherungsbetrug und damit eine strafbare Handlung (Urk. 7/3). Gemäss ihrem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der inkriminierten Äusserung sei gemäss Vorinstanz kein Strafverfahren gegen den Privatkläger wegen Betrugs eingeleitet gewesen (Urk. 46 S. 11). Mit den Erwägungen der Vorinstanz fusste die Behauptung der Beschuldigten einzig auf ihrer Annahme, der Privatkläger spiele Fussball, obwohl er "vermutlich" unfallbedingt krankgeschrieben gewesen sei sowie darauf, dass er auf C._____ mit "Ferien" geprahlt habe (Urk. 36 S. 9; Urk. 32 S. 8). Die Beschuldigte hat den Privatkläger bei seinem Arbeitgeber einer strafbaren Handlung und damit eines

unehrenhaften respektive rufschädigenden Verhaltens bezichtigt. Diese Äusserung hat sich als unwahr erwiesen, zumindest wurde der Privatkläger nie wegen eines Betrugsvorwurfs belangt, und die Beschuldigte hatte auch keinen ernsthaften Grund, ihren Anwurf für wahr zu halten; sie verbreitete einzig ihren persönlichen Verdacht (Urk. 5/3 S. 5). Bereits anlässlich der Hauptverhandlung hielt sie fest, dass sie nicht wisse, ob es ein Verfahren gegen den Privatkläger betreffend Versicherungsbetrug gegeben habe (Ur. 32 S. 8). Auf welche Art und

- 10 - Weise das Schreiben des ehemaligen Arbeitgebers des Privatklägers an die Verteidigung zustande kam, kann offen gelassen werden: Dieses datiert vom

E. 7

April 2012 und wurde lange nach der Anklageerhebung und offensichtlich im Hinblick auf die Hauptverhandlung produziert. Die inkriminierte Äusserung der Beschuldigten datiert jedoch bereits vom 8. September 2011 (Urk. 7/3). Aus der gesamten Art und Weise, wie die Beschuldigte sich gemäss den vor- liegenden Akten in der fraglichen Zeit an diversen Stellen über den Privatkläger verbreitete, geht schliesslich klar hervor, dass sie die fragliche Äusserung weder zur Wahrung eines öffentlichen Interesses, ferner ohne begründete Veranlassung und einzig in der Absicht machte, Übles über den Privatkläger zu ver- breiten. Sie ist mithin gemäss Art. 173 Ziff. 3 StGB zum Gutgläubensbeweis, auf welchen die Verteidigung vehement pocht (Urk. 49 S. 2; Urk. 66 S. 8), gar nicht zuzulassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1092/2010 vom 29. April 2011 E. 6.2.). Das Motiv der Beschuldigten lag allzu offensichtlich einzig in ihrer Kränkung über die Zurückweisung des Privatklägers sowie in ihrem Versuch, diesen zur Rückzahlung einer - behaupteten - Geldschuld zu veranlassen. Damit hat sich die Beschuldigte in diesem Punkt (korrekt zitiert: Anklageziffer 1.1.1. B)e) mit der Vorinstanz der üblen Nachrede schuldig gemacht. 3. Beschimpfungen 3.1. Die Beschuldigte hat den Privatkläger sodann anerkanntermassen zahlreiche Male in an ihn gesandten SMS-Nachrichten mit diversen inkriminierten Ausdrücken titulierte (Urk. 14, Anklageziffer 1.1.2.). Betreffend die Ausdrücke "Arschloch, Bodenkriecher, Arschlecker und Pisser" hat die Verteidigung bereits im Hauptverfahren - zurecht - den ehrverletzenden Charakter der Äusserungen anerkannt (Urk. 36 S. 12; vgl. auch Urk. 66 S. 11). Dabei handelt es sich zweifel- los um sog. Verbalinjurien im Sinne von Art. 177 StGB (vgl. Urteil des Bundes- gerichts 6B_811/2007 vom 25. Februar 2008 E. 4.), was die Beschuldigte in subjektiver Hinsicht ohne Weiteres wusste. Die Verteidigung kann diesbezüglich im Berufungsverfahren nicht ernsthaft "rechtfertigenden Notstand" geltend machen wollen (Urk. 49 S. 2): Die Beschuldigte war - wie bereits vorstehend erwähnt - offensichtlich schlicht gekränkt durch den Abbruch der Beziehung

- 11 - durch den Privatkläger und wollte diesen ferner zur Rückzahlung eines - behaupteten - Darlehens drängen, was sie auch offen zugibt (Urk. 32 S. 10). Wie vorstehend erwogen, kommt der Bezeichnung "Porno-E. _____" kein strafba- rer Charakter zu, ebenso nicht der Bezeichnung "primitiver Bauer". Ein Bauer ist ein Angehöriger eines in keiner Weise bescholtenen Berufsstandes; jemanden als "primitiv" zu bezeichnen, kann noch nicht strafwürdig sein. Die übrigen Titulierun- gen (verdammter Hurensohn, billige Nutte, ... Hure, männliche Prostituierte, [An- gehöriger einer] diebischen Familie) sind mit der Vorinstanz ohne Weiteres als Beschimpfungen zu qualifizieren. Insbesondere ist den Ausführungen der Vertei- digerin der Beschuldigten nicht zu folgen, gemäss welchen das Wort "Dieb" in Laienkreisen oft undifferenziert gebraucht werde (Urk. 66 S. 10), zumal auch Laien ohne Zweifel zwischen der - behaupteten - Verweigerung der Rückzahlung

eines Darlehens und einem Diebstahl zu unterscheiden vermögen. Der angefochtene Schuldspruch ist mit den gemachten Einschränkungen zu bestätigen. 4. Grobe Verletzung der Verkehrsregeln 4.1. In Anklageziffer 1.3. wird der Beschuldigten schliesslich vorgeworfen, am

E. 8

Mai 2011 während ca. 5 Minuten Fahrzeit mit ihrem Wagen mehrmals bis auf eine Distanz von lediglich 40 cm auf den Wagen des vor ihr fahrenden Privatklägers aufgeschlossen und damit den Privatkläger und weitere Verkehrsteilnehmer gefährdet zu haben (Urk. 14 S. 5). Die Beschuldigte bestreitet den Vorwurf (Urk. 32 S. 11ff.; Urk. 36 S. 13ff.; Urk. 65 S. 3). 4.2. Anstatt in einer Beweiswürdigung den eingeklagten Anklagesachverhalt zu erstellen, hat die Vorinstanz kurzerhand auf die Angaben der Beschuldigten abgestellt und diese im Sinne der Anklage - nicht jedoch des Anklagesachverhalts! - schuldig gesprochen (Urk. 46 S. 15). Solches ist vor dem Hintergrund des Anklageprinzips ohne Weiters völlig untauglich! (zum Anklageprinzip vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_389/2010 E. 1.3.1.).

- 12 - 4.3. Wie bereits im Hauptverfahren (Urk. 36 S. 14) machte die Verteidigerin der Beschuldigten auch im Berufungsverfahren geltend, die belastenden Aussagen des Privatklägers seien nicht verwertbar, da die an der entsprechenden Einvernahme anwesende Beschuldigte nicht anwaltlich vertreten gewesen sei (Urk. 66 S. 12). Da die Vorinstanz sich nicht mit dem Anklagesachverhalt auseinander gesetzt hat, hat sie auch zum zitierten Argument der Verteidigung keine Erwägungen angestellt (Urk. 46 S. 15). Zu Beginn ihrer ersten staatsanwaltlichen Einvernahme wurde die Beschuldigte mit Verweis auf Art. 158 Abs. 1 lit. c StPO darauf hingewiesen, dass sie eine amtliche Verteidigung beantragen könne, worauf die Beschuldigte sagte, sie "beantrage eine Pflichtverteidigung, weil ich mir keine Verteidigung leisten kann" (Urk. 5/2 S. 2). Am Ende dieser Einvernahme wurde der Beschuldigten durch den verfahrensleitenden Staatsanwalt mitgeteilt, sie müsse in diesem Verfahren verteidigt sein (Urk. 5/2 S. 5). Mit "müssen verteidigt sein" insinuierte die Verfahrensleitung - wohl unbeabsichtigt -, es liege ein Grund notwendiger Verteidigung im Sinne von Art. 130 StPO vor; es ist jedoch in keiner Weise ersichtlich, welcher (vgl. Art. 130 lit. a-e StPO). Vielmehr erachtete die Verfahrensleitung wohl eine Verteidigung im Sinne von Art. 132 StPO als geboten. Die Beschuldigte antwortete darauf, sie bestelle von sich aus keinen Verteidiger (Urk. 5/2 S. 5), weshalb ihr mit Verfügung vom Folgetag eine amtliche Verteidigerin bestellt wurde (Urk. 10/6). Schwierigkeiten, die eine amtliche Verteidigung gebieten könnten, konnten sich der Beschuldigten einzig im Zusammenhang mit den Ehrverletzungsvorwürfen und dort namentlich im Zusammenhang mit einem allfällig zu führenden Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis stellen. Der Vorwurf der Verkehrsregelverletzung (Einhalten eines deutlich zu geringen Abstandes) ist in jeder Hinsicht einfach; diesbezüglich bedurfte die Beschuldigte keiner amtlichen Verteidigung. Ihre diesbezüglichen Aussagen respektive die belastenden Aussagen des Privatklägers, die nicht in Anwesenheit der erst am Folgetag der Einvernahmen bestellten amtlichen Verteidigerin deponiert wurden, sind daher verwertbar.

- 13 - An dieser Stelle ist die Vorinstanz im Übrigen einmal mehr auf ein Versäumnis hinzuweisen: So wird die amtliche Verteidigerin im Rubrum des angefochtenen Entscheides nicht als solche angeführt (Urk. 46 S. 1). 4.4. Zum eingeklagten Tatvorwurf argumentiert die Verteidigung im Berufungsverfahren, dass "zugunsten der Beschuldigten auf den kleinstmöglichen Abstand abzustellen sei" (Urk. 49 S. 2), was - einmal mehr - nicht

ihr Ernst sein kann. Im Hauptverfahren wurde noch behauptet, die Aussagen des Privatklägers seien ungläubhaft, diejenigen der Beschuldigten hingegen "widerspruchsfrei und schlüssig" (Urk. 36 S. 13ff.); ähnlich wurde auch anlässlich der Berufungsverhandlung argumentiert (Urk. 66 S. 13). Das Gegenteil ist der Fall: Der Privatkläger hat in seiner staatsanwaltlichen Einvernahme detailliert, lebensnah und überzeugend geschildert, dass die Beschuldigte ihm gefolgt und dabei mehrmals sehr nahe aufgeschlossen sei; in Kurven sei sie mit normalem Abstand gefahren; anschliessend sei sie wieder "wirklich ziemlich nahe" gewesen; er habe im Rückspiegel lediglich noch einen Teil der Motorhaube ihres Wagens gesehen; wenn er hätte eine Vollbremsung machen müssen, wäre sie ihm hinten aufgefahren (Urk. 4/2 S. 3f.). Die Beschuldigte hat hingegen klarerweise gelogen: In ihrer ersten staatsanwaltlichen Einvernahme gab sie an, während der Fahrt Fotos vom vor ihr fahrenden Privatkläger gemacht zu haben (Urk. 5/2 S. 4; "ich hatte genug Abstand. Ich konnte Fotos machen, wo das Nummernschild des Geschädigten erkennbar ist"). An der Hauptverhandlung hat sie dies dann jedoch bestritten (Urk. 32 S. 11). 4.5. Gestützt auf die glaubhaften Belastungen des Privatklägers ist der Anklagesachverhalt dahingehend erstellt, dass die Beschuldigte auf der inkriminierten Fahrt mehrfach mit einem derart geringen Abstand aufgeschlossen hat, dass im Falle der Notwendigkeit einer Bremsung des Privatklägers ein akutes Risiko einer Auffahrkollision mit den entsprechenden Kollisionsrisiken bestanden hat. Dies ist mit der Anklagebehörde als grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 i.V.m. Art. 34 Abs. 4 SVG zu qualifizieren.

- 14 - III. Sanktion 1. Die vorinstanzliche Bemessung des konkret anwendbaren Strafrahmens ist zu präzisieren (Urk. 46 S. 17). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der obere Strafrahmen des schwersten zu beurteilenden Delikts (in concreto: grobe Verkehrsregelverletzung) auch im Falle des Vorliegens eines Strafschärfungsgrundes grundsätzlich nicht zu überschreiten (BGE 136 IV 55 E. 5.8.). Eine Bestrafung von über 3 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 90 Ziff. 2 SVG) steht vorliegend nicht zur Diskussion. 2. Die Vorinstanz zitiert zu den theoretischen Grundsätzen der Strafzumessung lediglich veraltete Praxis und nimmt im Anschluss denn auch keine Strafzumessung de lege artis vor (Urk. 46 S. 17). Entsprechend ist sie auf BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen, zu verweisen. Zur Tatkomponente der groben Verkehrsregelverletzung: Die Beschuldigte hat mehrfach und über eine Fahrzeit von insgesamt mehreren Minuten gefährlich nahe auf den Wagen des Privatklägers aufgeschlossen und - zumindest - für diesen dadurch eine konkrete Gesundheitsgefährdung geschaffen. Die objektive Tatschwere wiegt nicht mehr leicht. Zur subjektiven Tatschwere kann die Beschuldigte keinerlei Einschränkung ihrer Schuldfähigkeit geltend machen. Sie liess einmal mehr ihrem angestauten Ärger über den Privatkläger freien Lauf und handelte aus nichtigem und egoistischem Motiv. Ihr Verschulden wiegt nicht mehr leicht. Nach der Beurteilung der Tatkomponente ist für die grobe Verkehrsregelverletzung (auch in Berücksichtigung der Strafmasseempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft) eine hypothetische Einsatzstrafe von rund 30 Tagessätzen Geldstrafe angemessen (vgl. dazu Entscheid des Bundesgerichts 6B_607/2011 E. 4.2.2.). Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten angeführt (Urk. 46 S. 18). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde aktualisiert, dass die Beschuldigte seit zehn Tagen als Aushilfe mit einem Arbeitspensum von bis zu 70% bei der Firma F._____ in ... tätig sei. Sie habe je-

- 15 - doch keine feste Arbeitszeit zugesichert. Es könne sein, dass sie weniger arbeiten könne. Der Bruttolohn betrage Fr. 3'400.--, wobei sich dieser Betrag auf ein Arbeitspensum von 100% beziehe. Insgesamt rechne sie nicht damit, dass sich ihre Einkommensverhältnisse durch diese Tätigkeit zum Positiven verändern würden. Sie suche auf jeden Fall weiterhin eine Festanstellung im Bereich der Gastronomie (Urk. 65 S. 1f.). Die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten wirken sich bei der Strafzumessung neutral aus. Eine besondere Strafempfindlichkeit weist sie nicht auf. Sie ist nicht geständig und kann somit weder Reue noch Einsicht für sich reklamieren. Die Täterkomponente wirkt sich auf die vorstehend bemessene Einsatzstrafe weder erhöhend noch senkend aus. 3. Diese Strafe für das Delikt mit der schwersten Strafandrohung ist in Abgeltung der Ehrverletzungsdelikte angemessen zu erhöhen. Auch diesbezüglich wiegt das Verschulden der Beschuldigten nicht mehr leicht: Ein Anschwärzen bei einem Arbeitgeber kann für einen Arbeitnehmer sehr unangenehme Folgen haben; die Beschimpfungen der Beschuldigten erfolgten sodann mit einer primitiven Wortwahl und über eine lange Zeit von rund $\frac{3}{4}$ Jahren. Das Motiv war - wie schon mehrfach erwogen - rein egoistisch. Eine relevante Provokation des Privatklägers wird zwar behauptet, ist jedoch nicht ersichtlich. Entsprechend liegt auch - entgegen der Verteidigung - ohne Weiteres kein Fall von Art. 177 Abs. 2 StGB vor (Urk. 36 S. 12; Urk. 66 S. 11 und 13). 4. Wenn die Vorinstanz die Beschuldigte insgesamt mit 60 Tagessätzen Geldstrafe bestraft hat, erweist sich dies trotz der diversen Freisprüche, wie sie im Berufungsverfahren erfolgen, immer noch als angemessen; mit anderen Worten ist die angefochtene Strafe im Gegenteil zu tief bemessen worden. Die Höhe des Tagessatzes von Fr. 30.-- sowie die Ausfällung einer Busse von Fr. 300.-- werden durch die Verteidigung ausdrücklich anerkannt (Urk. 49 S. 3; vgl. Urk. 59; Urk. 66 S. 2ff.). Die Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von 10 Tagen ist - für den Fall eines Schuldspruchs - durch die Verteidigung ebenfalls anerkannt worden und ist zu bestätigen (vgl. Entscheidung des Bundesgerichts 6B_180/2008 vom 12. August 2008 E. 5.3.3.; 1C_4/2012 / 1C_14/2012 / 1C_18/2012 vom 19. April 2012 E.7.3. mit Verweis auf BGE 134 IV 60 E.7.3.3.).

- 16 - 5. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit steht schon aus prozessualen Gründen nicht zur Diskussion (Zum Grundsatz des Verbots der reformatio in peius; vgl. Entscheide des Bundesgerichts 6B_165/2011 E.3.2.f.; 6B_156/2011 E.2.5.2.; Art. 391 Abs. 2 StPO). IV. Genugtuung Die vorinstanzlich ausgesprochene Verpflichtung der Beschuldigten zur Leistung einer Genugtuung von Fr. 200.-- zuzüglich Zins an den Privatkläger wird seitens der Verteidigung für den Fall einer Verurteilung ausdrücklich anerkannt und ist daher ohne Weiteres zu bestätigen (Urk. 49 S. 3; Urk. 66 S. 2 ff.). V. Kosten und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.